

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld (BPO - Studienmodell 2011) in der Fassung vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Module oder Modulelemente in deutschsprachigen Bachelorstudiengängen können nach Ankündigung im Modulhandbuch oder im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten oder erbracht werden.“

2. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mündliche Prüfungen in Form eines geleiteten Prüfungsgesprächs werden entweder vor einer nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder aber vor mindestens zwei nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.“

3. § 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 150 LP erfolgen. Eine Bachelorarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von den nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen betreut und bewertet wurde.“

4. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren prüfungsberechtigten Personen abgenommen, wird die Note (Zahlenwert) aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß Absatz 1 entsprechen. Die benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie nach der mehrheitlichen Bewertung der prüfungsberechtigten Personen gemäß Absatz 2 Satz 1 bestanden ist und die gemittelte Note mindestens „ausreichend“ (4.0) beträgt. Eine unbenotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie nach der mehrheitlichen Bewertung der prüfungsberechtigten Personen gemäß Absatz 2 Satz 1 bestanden ist.“

5. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gesamtnote der Studiengangsvarianten (Kernfach, Nebenfach oder zwei Kleine-Nebenfächer) errechnet sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie der Bachelorarbeit im Kernfach. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Der Individuelle Ergänzungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 geht dabei nicht in die Notenberechnung ein. Bei einem 1-Fach Bachelor (§ 8 Abs. 1 lit. a) erfolgt ausschließlich eine Gesamtnotenberechnung nach Absatz 3.“

6. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Eignungsfeststellung, Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan der Fakultät zuständig, welche die Studiengangsvariante anbietet oder aber mit der organisatorischen Verantwortung betraut ist.“

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 27. Juni 2012.

Bielefeld, den 1. August 2012

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer